

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 16. September 1976

148. Stück

501. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtungen der Klassischen Philologie

502. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte

501. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. Juli 1976 über die Studienordnung für die Studienrichtungen der Klassischen Philologie

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtungen der Klassischen Philologie umfassen folgende Studienrichtungen und Studienzweige:

- a) Klassische Philologie (Latein),
 1. Klassische Philologie (Latein),
 2. Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Latein);
- b) Klassische Philologie (Griechisch),
 1. Klassische Philologie (Griechisch),
 2. Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Griechisch).

(2) Die Studienrichtungen der Klassischen Philologie sind an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten.

(3) Bei der Erlassung der Studienpläne für die Studienzweige Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Latein und Griechisch) sowie bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen dieser Studienzweige ist auf die Ausbildungsziele der wissenschaftlichen Berufs-

vorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, insbesondere auf die Lehrpläne der höheren Schulen, Bedacht zu nehmen.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. (1) Das Studium eines Studienzweiges der Klassischen Philologie (Latein oder Griechisch) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Das Studium des Studienzweiges der Klassischen Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Latein oder Griechisch) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der in der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten für das Schulpraktikum vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von neuen Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. (1) Die Zusatzprüfung aus Latein (§ 2 Abs. 1 lit. a der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356) sowie aus Griechisch (§ 2 Abs. 1 lit. b der Hochschulberechtigungsverordnung 1975) ist vor der Immatrikulation gemäß § 5 der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 abzulegen.

(2) Die Zusatzprüfung aus Latein (§ 3 Abs. 1 lit. a der Hochschulberechtigungsverordnung 1975) sowie aus Griechisch (§ 3 Abs. 1 lit. b der Hochschulberechtigungsverordnung 1975)

ist bis zum Beginn des dritten einrechenbaren Semesters abzulegen; diese kann als Ergänzungsprüfung gemäß § 6 der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 auch an der Fakultät, an der die Studienrichtung gemäß § 1 dieser Verordnung eingerichtet ist, abgelegt werden.

(3) Die in Abs. 2 genannte Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Werden Lehrveranstaltungen über das betreffende Prüfungsfach nicht inskribiert, so ist der Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreise der Universitätslehrer, welche die entsprechende Lehrbefugnis bzw. Unterrichtsbefugnis besitzen, festzusetzen.

II. ABSCHNITT

Erster Studienabschnitt

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) In den Studienrichtungen (Studienzweigen) der Klassischen Philologie (§ 1 Abs. 1) sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt 40 bis 50 Wochenstunden, davon 38 bis 44 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und mindestens 6 Wochenstunden aus Freifächern, zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

1. In der Studienrichtung „Klassische Philologie (Latein)“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Lateinische Sprache	14—16
b) Grundzüge der Literaturgeschichte	14—16
c) Grundzüge der Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	4—6
d) nach Wahl des Kandidaten weitere Teilgebiete der unter lit. a bis c genannten Fächer	4—6
e) Vorprüfung aus Griechisch	4—6

2. In der Studienrichtung „Klassische Philologie (Griechisch)“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Griechische Sprache	12—14
b) Grundzüge der Literaturgeschichte	14—16
c) Grundzüge der Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	4—6

Name des Faches

Zahl der Wochenstunden

- d) nach Wahl des Kandidaten weitere Teilgebiete der unter lit. a bis c genannten Fächer 4—6
- e) Vorprüfung aus Latein 6—8

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 7 Abs. 5 Z. 1 und Z. 2, Abs. 6 Z. 1 und Z. 2, § 10 Abs. 5 Z. 1 und Z. 2 sowie Abs. 6 Z. 1 und Z. 2, jeweils lit. a bis c, genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 10 Semesterwochenstunden einschließlich der in Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(4) Die in § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(5) Ordentliche Hörer eines Studienzweiges der Klassischen Philologie haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Kollegialorgan oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt mindestens 32 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von mindestens 8 Wochenstunden zu inskribieren.

Vorprüfung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus den in § 4 Abs. 2 Z. 1 lit. e bzw. Z. 2 lit. e genannten Fächern voraus. Diese Vorprüfung hat zu entfallen, wenn als zweite Studienrichtung ein weiterer Studienzweig der Studienrichtung Klassische Philologie gewählt wurde.

(2) § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. In der Studienrichtung „Klassische Philologie (Latein)“

- a) Lateinische Sprache,
b) Grundzüge der Literaturgeschichte,
c) Grundzüge der Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte;

2. In der Studienrichtung „Klassische Philologie (Griechisch)“

- a) Griechische Sprache,
b) Grundzüge der Literaturgeschichte,
c) Grundzüge der Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte.

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Sie ist dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Kollegialorgan feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

(3) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung, sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

III. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt der Studienzweige „Klassische Philologie (Latein)“ und „Klassische Philologie (Griechisch)“

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Wenn die erste Diplomprüfung aus den beiden kombinierten Studienrichtungen nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Kollegialorgan die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In einem Studienzweig der Klassischen Philologie sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 3 im zweiten Studienabschnitt insgesamt 38 bis 44 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 36 bis 42 Wochen-

stunden aus den in Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern und mindestens 2 Wochenstunden aus Freifächern, zu inskribieren.

(3) In einem Studienzweig der Klassischen Philologie sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 3 im zweiten Studienabschnitt insgesamt 28 bis 32 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 26 bis 30 Wochenstunden aus den im Abs. 6 genannten Pflicht- und Wahlfächern und mindestens 2 Wochenstunden aus Freifächern, zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens 5 zu betragen.

(5) Wurde ein Studienzweig der Klassischen Philologie als erste Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

1. Im Studienzweig „Klassische Philologie (Latein)“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Lateinische Sprache	8—10
b) Literaturgeschichte einschließlich Spät- und Mittellatein	12—16
c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	6
d) nach Wahl des Kandidaten: Griechische Sprache oder ein weiteres Fach, dessen Studium das Studium der Pflichtfächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzt	2—4
e) Vorprüfung aus Griechisch ..	4
f) Vorprüfungsfach gemäß § 8 Abs. 2, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden	2

2. Im Studienzweig „Klassische Philologie (Griechisch)“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Griechische Sprache	8—10
b) Literaturgeschichte	12—16
c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	6

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
d) nach Wahl des Kandidaten: Lateinische Sprache oder ein weiteres Fach, dessen Studium das Studium der Pflichtfächer im Hinblick auf wissenschaft- liche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbil- dung sinnvoll ergänzt	2— 4
e) Vorprüfung aus Latein	4
f) Vorprüfungsfach gemäß § 8 Abs. 2, sofern diese Lehrveran- staltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden	2

(6) Wurde ein Studienzweig der Klassischen Philologie als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

1. Im Studienzweig „Klassische Philologie (Latein)“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Lateinische Sprache	8—10
b) Literaturgeschichte einschließlich Spätlatein	12—16
c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	2
d) Vorprüfung aus Griechisch	4

2. Im Studienzweig „Klassische Philologie (Griechisch)“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Griechische Sprache	8—10
b) Literaturgeschichte	12—16
c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	2
d) Vorprüfung aus Latein	4

(7) Ordentliche Hörer eines Studienzweiges der Klassischen Philologie haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Kollegialorgan oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt 30 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 2 Wochenstunden zu inskribieren.

Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. (1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus den in § 7 Abs. 5 Z. 1 lit. e, Abs. 5 Z. 2 lit. e, Abs. 6 Z. 1 lit. d und Abs. 6

Z. 2 lit. d genannten Fächern voraus. Diese Vorprüfung hat zu entfallen, wenn als zweite Studienrichtung ein weiterer Studienzweig der Studienrichtungen der Klassischen Philologie gewählt wurde.

(2) Wurde ein Studienzweig der Klassischen Philologie als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung überdies eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete des Studienzweiges wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

(3) § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Im Studienzweig „Klassische Philologie (Latein)“:

- Lateinische Sprache,
- Literaturgeschichte einschließlich Spätlatein sowie, sofern der Studienzweig „Klassische Philologie (Latein)“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, einschließlich Mittellatein,
- Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte,
- sofern der Studienzweig „Klassische Philologie (Latein)“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, das gemäß § 7 Abs. 5 Z. 1 lit. d gewählte Fach.

2. Im Studienzweig „Klassische Philologie (Griechisch)“:

- Griechische Sprache,
- Literaturgeschichte,
- Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte,
- sofern der Studienzweig „Klassische Philologie (Griechisch)“ als erste Studienrichtung gewählt wurde, das gemäß § 7 Abs. 5 Z. 2 lit. d gewählte Fach.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist,
- eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten

Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 sind auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

IV. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt der Studienzweige „Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Latein)“ und „Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Griechisch)“

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 10. (1) Auf die Einrechnung von Semestern in den zweiten Studienabschnitt ist § 7 Abs. 1 anzuwenden.

(2) In einem Studienzweig der Klassischen Philologie (Lehramt an höheren Schulen) sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 3 im zweiten Studienabschnitt insgesamt 38 bis 44 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 36 bis 42 Wochenstunden aus den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern und mindestens 2 Wochenstunden aus Freifächern, zu inskribieren.

(3) In einem Studienzweig der Klassischen Philologie (Lehramt an höheren Schulen) sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 3 im zweiten Studienabschnitt insgesamt 32 bis 38 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 30 bis 36 Wochenstunden aus den in Abs. 6 genannten Pflicht- und Wahlfächern und mindestens 2 Wochenstunden aus Freifächern, zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat im fünften und neunten Semester mindestens je 5, in den übrigen einrechenbaren Semestern des zweiten Studienabschnittes jedoch mindestens je 15 zu betragen.

(5) Wurde ein Studienzweig der Klassischen Philologie (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

1. Im Studienzweig „Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Latein)“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Lateinische Sprache	8—10
b) Literaturgeschichte einschließlich Spätlatein	12—16
c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	6
d) Fachdidaktik	4—8
e) Vorprüfung aus Griechisch	4
f) Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden	2

2. Im Studienzweig „Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Griechisch)“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Griechische Sprache	8—10
b) Literaturgeschichte	12—16
c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	6
d) Fachdidaktik	4—8
e) Vorprüfung aus Latein	4
f) Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden	2

(6) Wurde ein Studienzweig der Klassischen Philologie (Lehramt an höheren Schulen) als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

1. Im Studienzweig „Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Latein)“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Lateinische Sprache	8—10
b) Literaturgeschichte einschließlich Spätlatein	12—16
c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	2
d) Fachdidaktik	4—8
e) Vorprüfung aus Griechisch	4

2. Im Studienzweig „Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Griechisch)“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Griechische Sprache	8—10
b) Literaturgeschichte	12—16
c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	2
d) Fachdidaktik	4—8
e) Vorprüfung aus Latein	4

Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 11. (1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus den in § 10 Abs. 5 Z. 1 lit. e, Abs. 5 Z. 2 lit. e, Abs. 6 Z. 1 lit. e und Abs. 6 Z. 2 lit. e genannten Fächern voraus. Diese Vorprüfung hat zu entfallen, wenn als zweite Studienrichtung ein weiterer Studienzweig der Studienrichtungen der Klassischen Philologie gewählt wurde.

(2) Wurde ein Studienzweig der Klassischen Philologie (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung überdies eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete des Studienzweiges wissenschaftstheoretisch oder philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

(3) § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 12. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Im Studienzweig „Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Latein)“:

- a) Lateinische Sprache,
- b) Literaturgeschichte einschließlich Spätlatein,
- c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte.

Die Fachdidaktik ist den unter lit. a bis c genannten Fächern zuzuordnen.

2. Im Studienzweig „Klassische Philologie (Lehramt an höheren Schulen aus Griechisch)“:

- a) Griechische Sprache,
- b) Literaturgeschichte,
- c) Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte.

Die Fachdidaktik ist den unter lit. a bis c genannten Fächern zuzuordnen.

(2) Der gesamte erste Teil der zweiten Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer sind schriftlich oder in schriftlichen und mündlichen Teilen (§ 23 Abs. 1 lit. a, lit. b, lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen, wenn das zuständige Kollegialorgan feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 4 und § 6 Abs. 3 gelten sinngemäß.

V. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 13. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studierendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

502. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 22. Juli 1976 über die Studienordnung für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 467/1974 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien und Innsbruck einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. (1) Das Studium der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. Die Zusatzprüfung aus Latein (§ 2 Abs. 1 lit. a der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356) ist gemäß § 5 der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 abzulegen.

II. ABSCHNITT

Erster Studienabschnitt

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) In der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte sind im ersten Studienabschnitt insgesamt 50 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 42 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Einführung in die Urgeschichte Europas unter Berücksichtigung des österreichischen Raumes ..	8—16
b) Systematische Urgeschichte unter Berücksichtigung des österreichischen Raumes	8—16
c) Proseminare, Übungen, Praktika und Arbeitsgemeinschaften nach Maßgabe des Studienplanes nach Wahl des ordentlichen Hörers aus den Fächern gemäß lit. a und b (§ 16 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes)	8
d) Grabungen (Praktikum) in der Dauer von 18 Tagen zu den unter lit. a und b genannten Fächern	8
e) Fach der zweiten Diplomprüfung: Frühgeschichte Österreichs	2

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Teilnahme an Exkursionen durch 15 Tage voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Einführung in die Urgeschichte Europas;
- Systematische Urgeschichte;
- Urgeschichte des österreichischen Raumes.

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzulegen. Sie ist dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Kollegialorgan feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

III. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Wenn die erste Diplomprüfung aus den beiden kombinierten Studienrichtungen nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Kollegialorgan die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte sind, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt insgesamt 50 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 44 Wochenstunden aus den in Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren.

(3) In der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte sind, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt insgesamt 36 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 28 Wochenstunden aus den im Abs. 6 genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(5) Wurde die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Systematische Urgeschichte	16
b) Frühgeschichte Europas	8
c) Seminare, Privatissima, Übungen, Praktika, Konversatorien und Arbeitsgemeinschaften nach Maßgabe des Studienplanes nach Wahl des ordentlichen Hörers aus den Fächern gemäß lit. a und b	10
d) Grabungen (Praktikum) in der Dauer von 18 Tagen zu den unter lit. a und b genannten Fächern	8
e) Vorprüfungsfach (§ 8 Abs. 2)	2

(6) Wurde die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte als zweite Studienrichtung gewählt, so

sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Systematische Urgeschichte	16
b) Frühgeschichte Europas	8
c) Seminare, Privatissima, Übungen, Praktika, Konversatorien und Arbeitsgemeinschaften nach Maßgabe des Studienplanes nach Wahl des ordentlichen Hörers aus den Fächern gemäß lit. a und b	4

(7) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Kollegialorgan oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt 28 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 4 Wochenstunden zu inskribieren.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. (1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt die Teilnahme an Exkursionen durch 15 Tage voraus.

(2) Wurde die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung überdies eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen. § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Systematische Urgeschichte;
- b) Frühgeschichte Europas.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der ersten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sind auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

IV. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 10. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg